

# Medieninformation

14/2020

Thüringer Oberverwaltungsgericht

**Die Pressesprecherin**  
Katharina Hoffmann

**Durchwahl:**  
Telefon 03643 206-001  
Telefax 03643 206-100

presseovg  
@thfj.thueringen.de

Weimar  
3. Juli 2020

## **Corona-Pandemie: Weiterhin Mindestabstand und Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im öffentlichen Personenverkehr und in Geschäften**

Der Mindestabstand von 1,50 m, und dort wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, insbesondere im öffentlichen Personenverkehr und in Geschäften mit Publikumsverkehr sind geeignet und verhältnismäßig, um eine Weiterverbreitung des neuartigen Corona-Virus einzudämmen. Dies hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts heute in einem Eilverfahren entschieden.

Der Antragsteller beehrte im Wege einer einstweiligen Anordnung die Außervollzugsetzung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung, soweit darin ein Mindestabstand und die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet sind.

Der Antrag hatte keinen Erfolg. Ungeachtet der zu einem späteren Zeitpunkt in der Rechtsprechung zu klärenden Grundsatzfragen sprächen gewichtige Aspekte für eine Rechtmäßigkeit der bis zum 15. Juli 2020 befristeten Regelungen zur Abstandspflicht und zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personenverkehr und in Geschäften mit Publikumsverkehr, so der Senat. Trotz des deutlichen Rückgangs der Fallzahlen von Neuinfektionen sei weiter davon auszugehen, dass die Corona-Virus-Erkrankung nach wie vor eine weltweit verbreitete und zu bekämpfende Infektionskrankheit sei, die die zuständige Gesundheitsbehörde zum Handeln auch gegen nicht erkrankte Dritte verpflichte, indem sie notwendige Schutzmaßnahmen verordne, soweit und solange sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit erforderlich seien.

Der durch die Corona-Grundverordnung „wo immer möglich und zumutbar“ gebotene Mindestabstand von 1,50 m sei eindeutig und bestimmt genug. Die Ausnahmen seien situationsgebunden für jedermann unmittelbar zu erfassen. Gerade im öffentlichen Personennahverkehr und Geschäften erwiesen sich die Regelungen angesichts des weltweiten Infektionsgeschehens als verhältnismäßig.

Es gehe darum, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich einzudämmen. Dazu seien u.a. Hygienemaßnahmen, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, das Abstand halten und in bestimmten Situationen

Thüringer  
Oberverwaltungsgericht  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

[www.thovg.thueringen.de](http://www.thovg.thueringen.de)

auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung / Alltagsmaske notwendig. Soweit der Antragsteller im Zentrum seiner Ausführungen diese Feststellungen und Bewertungen des Robert-Koch-Instituts in Frage stelle und selbst anhand von ihm vorgestellter und interpretierter Indikatoren die These vertrete, dass die Pandemie ungeachtet eingeleiteter infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen ihren Höhepunkt bereits im März 2020 überschritten habe und die nunmehr stark abfallenden Fallzahlen von Neuinfektionen ein natürliches, auch ohne weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen begründetes Abflachen der Infektionszahlen belegten, vermochte der Senat dieser Einschätzung nicht zu folgen. Nach dem Infektionsschutzgesetz habe das Robert-Koch-Institut die zentrale Rolle bei der Einschätzung des Infektionsgeschehens hinsichtlich übertragbarer Krankheiten. Es erfasse kontinuierlich die aktuelle Lage, bewerte alle Informationen und schätze das Risiko für die Bevölkerung in Deutschland ein. Es seien keine Anhaltspunkte erkennbar, dass das Institut dieser Aufgabe der fachlichen Expertise nicht nachkomme. Der Antragsteller selbst messe sich demgegenüber eine Fachkenntnis und Erkenntnisgewissheit zu, die ersichtlich so nicht bestehe. Die pandemische Lage und der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis seien gerade nicht so eindeutig, wie der Antragsteller behaupte. Die wissenschaftliche Erforschung des Coronavirus sei ein laufender und dynamischer Prozess, der gesicherte Gewissheiten über die durch ihn begründeten Infektionen aktuell nur bedingt zulasse. Durch das Aufkommen immer wieder neuer Infektionsherde, wie zuletzt in fleischverarbeitenden und Logistikbetrieben, sei die These des Antragstellers, die Infektionskurve werde von alleine abflachen, widerlegt.

Derzeit erwiesen sich die angegriffenen Maßnahmen nach zahlreichen Studien und Expertenmeinungen als geeignetes Mittel zur Eindämmung der Pandemie. Es sei auch nicht erkennbar, dass von vornherein andere weniger einschneidende Maßnahmen zu ergreifen gewesen wären. Insbesondere liege auf der Hand, dass eine Freiwilligkeit des Abstandsgebots wie auch der Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung diese Maßnahmen in die Beliebigkeit der Betroffenen stellen würde und damit das Grundanliegen, ein landesweit für jedermann geltendes allgemeines Instrument zur Infektionsvermeidung einzuführen, in Frage stelle. Das Abstandsgebot beruhe gerade auf dem Geltungsanspruch gegenüber jedermann, um so die Gefahr von Infektionen und neuen Ansteckungsketten zu minimieren.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

**Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 3. Juli 2020, Az. 3 EN 391/20**

Der Beschluss und diese Pressemeldung werden auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts - [www.thovg.thueringen.de](http://www.thovg.thueringen.de) - veröffentlicht.